

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Umsetzung der Schulpflicht bei fehlender Schulbegleitung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird die Schulpflicht ausgesetzt, wenn eine Schulbegleitung eines Kindes mit Behinderung fehlt (zum Beispiel durch Krankheit, Urlaub, Kündigung des Trägers), wenn ja, für welchen Zeitraum (Tage, Wochen, Monate)?
2. Gibt es Unterschiede in der Beurteilung des Sachverhalts zu Frage 1 abhängig davon, ob das Kind mit Behinderung eine Regelschule oder ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) besucht?
3. Kann eine Schulbegleitung eines Kindes mit Behinderung auch im Home-Schooling eingesetzt werden, wenn ja, welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt werden?
4. Ist das Curriculum für die Fortbildung von Schulbegleitungen, welches die BW-Stiftung in Zusammenarbeit mit der Universität Ulm im Zuge des Projekts „Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion“ entwickelt hat, für Schulbegleitungen verpflichtend?
5. Welche verpflichtenden Qualitätskriterien existieren für Schulbegleitungen in Baden-Württemberg?
6. Wie werden insbesondere in den SBBZ körperliche und motorische Entwicklung (KMENT) und den SBBZ geistige Entwicklung (GENT) in Klassen betreuende Assistenzkräfte finanziert, die mehrere Kinder mit entsprechenden Bedarfen unterstützen (Schulbegleitung als Pool-Lösung)?
7. Ist es ihrer Kenntnis nach üblich, dass der Schulträger einen externen Dienstleister beauftragt, der diese Assistenzkräfte gemäß Frage 6 stellt?
8. Teilt die Landesregierung die Auffassung einzelner öffentlicher Schulträger, dass diese Klassenassistenzen eine freiwillige Leistung der Schulträger sind?

Eingegangen: 19.2.2026/Ausgegeben: 19.3.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Ist es aus Sicht der Landesregierung zumutbar und rechtlich korrekt, dass künftig die bisher vom Schulträger finanzierten Klassenassistenzen (Pool-Lösung) von den einzelnen Schülern als Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB IX oder SGB VIII beantragt werden sollen?

19.2.2026

Dr. Timm Kern FDP/DVP

Begründung

Nach verschiedenen Medienberichten hat sich im Februar 2026 die Situation von Kindern in der Landeshauptstadt Stuttgart, die eine Schulbegleitung benötigen, verschlechtert, da die Stadt fristlos den Vertrag mit einem gemeinnützigen Anstellungsträger von Schulbegleitungen gekündigt hat. In dessen Folge sind Kinder mit Behinderungen ohne Schulbegleitung und teils de Facto vom Schulbesuch ausgeschlossen.

Parallel dazu hat die Landeshauptstadt Stuttgart aufgrund der Haushaltslage freiwillige Leistungen auf den Prüfstand gestellt. Die Landeshauptstadt Stuttgart als Schulträger von SBBZ KMENT und GENT vertritt die Auffassung, dass Schulbegleitungen als Pool-Lösung in der Klasse eine freiwillige Leistung seien. Diese Schulbegleitungen unterstützen bei Bedarf mehrere Kinder mit Behinderungen beispielsweise beim Toilettengang. Ohne diese Assistenzleistungen ist ein erfolgreicher Unterrichtsbesuch oft nicht möglich.

Da Leistungen der Eingliederungshilfe eine kommunale weisungsfreie Pflichtaufgabe sind, sollen nun die Kinder mit Behinderungen einzeln entsprechende Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen, damit auf diesem Wege die notwendigen Klassenassistenzen finanziert werden. Damit entsteht jedoch ein erheblicher Bürokratieaufwand bei den betroffenen Familien und bei der Verwaltung. Zudem besteht die Befürchtung, dass diese Einzelfallhilfen deutlich teurer sind als die seit Jahrzehnten bewährte Pool-Lösung für die Klassenassistenzen.

Diese Kleine Anfrage möchte daher erörtern, wie die Landesregierung auf die Situation der Schulbegleitungen für Kinder mit besonderen Förderbedarfen reagiert und welche Maßnahmen ergriffen werden können, Situationen zu vermeiden, in denen der Schulbesuch für solche Kinder erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. März 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/10/3 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wird die Schulpflicht ausgesetzt, wenn eine Schulbegleitung eines Kindes mit Behinderung fehlt (zum Beispiel durch Krankheit, Urlaub, Kündigung des Trägers), wenn ja, für welchen Zeitraum (Tage, Wochen, Monate)?
2. Gibt es Unterschiede in der Beurteilung des Sachverhalts zu Frage 1 abhängig davon, ob das Kind mit Behinderung eine Regelschule oder ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) besucht?

Zu 1. und 2.:

Die Ziffern 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rechtsanspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form von Hilfen zur Schulbildung ergibt sich aus § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) i. V. m. § 75 SGB IX, bei Vorliegen einer seelischen Behinderung aus § 35a SGB Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. §§ 75, 112 SGB IX. Es handelt sich dabei um individuelle Rechtsansprüche außerhalb des Schulrechts, um Schülerinnen und Schülern – orientiert am individuellen Unterstützungsbedarf aufgrund der konkreten (drohenden) Behinderung – die Möglichkeit zu eröffnen, ihren Anspruch auf Teilhabe an Bildung in den Schulen zu erfüllen. Diese personenbezogenen Leistungen werden als sogenannte Schulbegleitung oder Assistenzkräfte von den Stadt- und Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe bewilligt.

Leistungen der Schulbegleitung sind nicht an die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gebunden. Umgekehrt sind sie aber bei einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch nicht ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn dieser Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) erfüllt wird. Vielmehr können nach Auffassung des Bundessozialgerichts bei der Beschulung an einem SBBZ „in gleicher Weise wie in der Regelschule flankierende Assistenzdienste erforderlich sein (...), um eine Teilnahme des jeweiligen Schülers am Unterricht zu ermöglichen und abzusichern“ (BSG Urteil vom 18. Juli 2019 – B 8 SO 2/18 R, BeckRS 2019, 25841, Rn. 17).

Die Bereitstellung eines Ersatzes für den Ausfall einer Schulbegleitung obliegt den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe. Hinsichtlich der Umsetzung der Schulpflicht sind die Schulen gehalten, auch beim Ausfall einer Schulbegleitung den Schulbesuch des Kindes zu ermöglichen, soweit dies der individuelle Unterstützungsbedarf zulässt.

3. Kann eine Schulbegleitung eines Kindes mit Behinderung auch im Homeschooling eingesetzt werden, wenn ja, welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt werden.

Zu 3.:

Sofern in Ziffer 3 mit Homeschooling ein den Präsenzunterricht vorübergehend ersetzender Fernunterricht gemeint ist, setzt dieser nach § 115b Absatz 1 Satz 2 SchG stets voraus, dass er im konkreten Fall für die Schülerin oder den Schüler förderlich ist, also auch im angemessenen Umfang realisierbar ist. Dies kann nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall beurteilt werden. Dies gilt gleichermaßen für die Frage, ob eine Schulbegleitung auch im häuslichen Umfeld möglich sein könnte. Auch hier prüfen die Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe, ob die individuellen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

4. Ist das Curriculum für die Fortbildung von Schulbegleitungen, welches die BW-Stiftung in Zusammenarbeit mit der Universität Ulm im Zuge des Projekts „Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion“ entwickelt hat, für Schulbegleitungen verpflichtend?
5. Welche verpflichtenden Qualitätskriterien existieren für Schulbegleitungen in Baden-Württemberg?

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Qualifikationsanforderungen von Schulbegleitungen richten sich nach den individuellen, konkreten Bedarfen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, die im Rahmen des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens nach dem SGB IX bzw. dem Hilfeplanverfahren nach SGB VIII festzustellen sind. Grundsätzlich sollte die Schulbegleitung über grundlegende fachliche und soziale Kompetenzen wie Empathie, Offenheit, Fähigkeit zur Teamarbeit und zur konstruktiven Konfliktlösung verfügen. Ein Grundwissen über die Formen der jeweiligen Behinderung und der daraus resultierenden behinderungsbedingten Bedarfe ist grundlegend.

Bei bestimmten Formen einer Behinderung wie beispielsweise Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen oder schwerwiegend herausforderndem Verhalten sind an die Schulbegleitung höhere Anforderungen in Bezug auf Fachqualifizierung, Beziehungsaufbau und Erfahrung im Umgang mit schwierigem, fremdaggressivem, autoaggressivem Verhalten zu stellen.

Das inhaltlich fundierte und evaluierte Curriculum Schulbegleitung, das mit Unterstützung der Baden-Württemberg-Stiftung von der Universität Ulm im Rahmen des Projekts „Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion“ entwickelt wurde, hat in Baden-Württemberg breite Anwendung gefunden. Eine Regelung im Sinne einer Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht.

6. Wie werden insbesondere in den SBBZ körperliche und motorische Entwicklung (KMENT) und den SBBZ geistige Entwicklung (GENT) in Klassen betreuende Assistenzkräfte finanziert, die mehrere Kinder mit entsprechenden Bedarfen unterstützen (Schulbegleitung als Pool-Lösung)?

7. Ist es ihrer Kenntnis nach üblich, dass der Schulträger einen externen Dienstleister beauftragt, der diese Assistenzkräfte gemäß Frage 6 stellt?

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das sogenannte Pooling, bei dem Leistungen zur Teilhabe an Bildung an mehrere leistungsberechtigte Kinder gemeinsam erbracht werden, wird durch das SGB IX in § 112 Absatz 4 SGB IX ermöglicht. Die Bewilligung und Umsetzung der Schulbegleitung und entsprechender Pool-Lösungen liegt in der Finanzverantwortung der Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe, nicht der Schulträger.

8. Teilt die Landesregierung die Auffassung einzelner öffentlicher Schulträger, dass diese Klassenassistenzen eine freiwillige Leistung der Schulträger sind?

Zu 8.:

Von der Bewilligung und Umsetzung von Pool-Lösungen bei der Schulbegleitung in der Verantwortung der Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe ist die den Stadt- und Landkreisen als Schulträger obliegende Bereitstellung der für die Gesamtheit der Schule benötigten betreuenden und pflegenden Kräfte zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe (§ 48 Absatz 1 SchG). Die hierbei entstehenden Kosten werden über den Schullastenausgleich des Finanzausgleichsgesetzes berücksichtigt, fließen also in die jeweilige Höhe der Sachkostenbeiträge nach der SchullastenVO ein.

9. Ist es aus Sicht der Landesregierung zumutbar und rechtlich korrekt, dass künftig die bisher vom Schulträger finanzierten Klassenassistenzen (Pool-Lösung) von den einzelnen Schülern als Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB IX oder SGB VIII beantragt werden sollen?

Zu 9.:

Die Beantragung von Eingliederungshilfe ist aus Sicht des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport nur in den Fällen notwendig, in denen ein individueller Unterstützungsbedarf im Sinne von § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 75 SGB IX oder § 35a SGB VIII i. V. m. §§ 75, 112 SGB IX vorliegt. In diesen Fällen ist das Bestehen und der Umfang der individuellen Rechtsansprüche der Kinder von den Trägern im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport